



---

## *Satzung*

### *des Brandenburgischen Hockey-Sportverband e. V.*

---

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der „Brandenburgischen Hockey-Sportverband e. V.“ im Folgenden kurz BHSV genannt, hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR284P beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Der BHSV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB), des Ostdeutschen Hockey-Verbandes e.V. (OHV) und des Landessportbundes Brandenburg e.V.(LSB)

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Feld- und Hallenhockeyspiels. Er regelt den Spielbetrieb der ihm angeschlossenen Vereine, unterstützt deren Breitensport und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in übergeordneten Verbänden.
2. Der BHSV ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der BHSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der BHSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des BHSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Regelung und Organisation des Spielbetriebes innerhalb seines Verbandsgebietes, die Durchführung von Meisterschaftsspielen und die Veranstaltung repräsentativer Sportveranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - b. Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln,
  - c. Vertretung der Interessen des brandenburgischen Hockeysportes
  - d. Beratung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine,
  - e. Förderung des Jugend- und des Schulsportes,
  - f. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern sowie von sonstigen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine,
  - g. Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften.
8. Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im BHSV ist für jeden Brandenburger Verein, der Feld- oder Hallenhockeysport betreibt und betreiben will, offen.
2. Die Anmeldung eines Vereins hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Die Aufnahme vollzieht das Präsidium. Im Falle der Ablehnung durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an den Verbandstag zu, der endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
  - b. Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.
  - c. Auflösung des Verbandes
  - d. Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht Berufung an den Verbandstag zu, der endgültig entscheidet.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen
6. Mit der Aufnahme in den BHSV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. Alle Beschlüsse des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) sind für den BHSV, seine Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Über die Höhe der Beiträge der Mitgliedsvereine beschließt der Verbandstag. Der BHSV erhebt einen Mitgliedsbeitrag pro Mitglied. Basis der Berechnung ist die Anzahl der ordentlichen Hockey-Mitglieder des Mitgliedsvereines entsprechend der jeweils vorausgegangenen Jahresmeldung an den LSB.
2. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben werden auf den Verbandstagen Beiträge und Abgaben aufgrund des Haushaltsvoranschlags festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig.
4. Vereine, die mit ihrer Meldepflicht über vierzehn Tage nach schriftlicher Erinnerung im Rückstand sind bzw. ihre Beiträge nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach schriftlicher Erinnerung zahlen, können durch Beschluss des Präsidiums der Rechte aus dieser Satzung für verlustig erklärt werden. Sie haben insbesondere auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des BHSV sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsjugendtag
- c) das Präsidium

## § 7 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BHSV.
2. Ein Ordentlicher Verbandstag muss alljährlich bis 30.04. des Geschäftsjahres abgehalten werden.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag durch das Präsidium.
4. Anträge für den Verbandstag sind mindestens drei Wochen vor dessen Abhaltung in Textform beim Präsidium einzureichen (E-Mail ist ausreichend). Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag in Textform bekanntgemacht werden.
5. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit einen Außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt. Dieser Außerordentliche Verbandstag hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.
6. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle Beschlüsse enthalten muss und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen
  - b. Berichte des Präsidiums
  - c. Bericht der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Präsidiums
  - e. Festsetzung des Verbandsbeitrags und Verabschiedung des Etats
  - f. Anträge
  - g. Verschiedenes
  - h. Wahl des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren.
8. Die Wahlen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich Geheimwahlen gefordert werden, durch Hochheben der Stimmkarten. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Abwesende können bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Wählbar sind Personen die eines dem BHSV angehörenden Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Die Jugendwartesitzung wird vom Jugendwart einberufen. Im Allgemeinen tritt sie zweimal im Jahr zur Vorbereitung der Feld- bzw. Hallensaison zusammen.

## § 8 Stimmrecht

1. Auf dem Verbandstag erhält jeder Verein 1 (eine) Grundstimme und nach Anzahl, der zum 01.01. eines Kalenderjahres beim LSB gemeldete ordentliche Mitglieder der Hockeyabteilung, eine weitere Stimme je 30 Vereinsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten je 1 (eine) Stimme.
3. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - der Präsident,
  - der Vizepräsident,
  - der Vizepräsidenten Finanzen
  - der Jugendwart,
  - der Schulhockeyreferent
  - die Beisitzer
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar;
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
6. Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Ein stimmberechtigter Verein wird durch sein satzungsgemäß bestimmte d.h. juristisch vertretungsberechtigte Organ (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) vertreten. Bei Abwesenheit können bei Vorlage einer Vollmacht die Stimmen auf ein Mitglied des Vereins übertragen werden. Eine Übertragung an andere Vereine ist nicht möglich.

## § 9 Präsidium

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des BHSV. Es kann, soweit kein anderes Organ zuständig ist, Disziplinarmaßnahmen nach § 13 SGO DHB verhängen, wenn ein Mitglied oder dessen Mitglieder in grober Weise Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
2. Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidenten,
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. dem Vizepräsidenten Finanzen
  - d. dem Jugendwart
  - e. und bis zu vier Beisitzer
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen. Vertretungsberechtigt für den Verband sind der Präsident und der Vizepräsident oder beide Vizepräsidenten.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens die Hälfte des Präsidiums anwesend sind.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bzw. nach seiner Entlastung bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist das Präsidium ermächtigt, einen kommissarischen Vertreter bis zu den Neuwahlen zu bestellen.
8. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des BHSV ist durch zwei vom Verbandstag zu bestellende Kassenprüfer auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßige und wirtschaftliche Buchführung zu überprüfen.
2. Die Prüfung muss nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende 14 Tage vor dem Verbandstag erfolgt sein. Die Kassenprüfer haben dem Präsidium und dem Verbandstag über ihre Prüfung schriftlich zu berichten.

## **§ 11 Doping**

1. Die Mitglieder und der BHSV verurteilen und bekämpfen das Doping. Dementsprechend nimmt der BHSV am Dopingkontrollsystem des DHB, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIH teil.
2. Sowohl DHB als auch NADA und FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
3. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im § 12 der Satzung des DHB festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

## **§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder seiner Vereine (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Passerstellung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [bei Abrechnung von Reisekosten oder sonstigen Auslagen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Verband, LSB, OHV oder DHB.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Brandenburg, des Ostdeutschen Hockey-Verbandes und des Deutschen Hockey-Bundes ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Verband, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des schriftlichen Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereine und ihre Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied eines Vereines, welcher dem Verband angehört, hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten nach schriftlichem Ein- bzw. Widerspruch.
6. Zur Einhaltung und Kontrolle der Bestimmungen dieses Abschnitts §13 und des Bundesdatenschutzgesetzes beruft der Präsident des BHSV auf der Grundlage des BDSG, §§ 4f und 4g, einen Datenschutzbeauftragten.

### **§ 13 Auflösung**

1. Der Antrag auf Auflösung des BHSV muss von mindestens der Hälfte seiner Mitgliedsvereine schriftlich gestellt werden.
2. Die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag getroffen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Die Auflösung des BHSV kann nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Verbandstages des BHSV am 17.03.2016 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen des BHSV.